

Leitlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen

Mit den nachfolgenden „Leitlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen“ will der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Hochschulverbandes einen Beitrag zur Verbesserung der Qualitätsbemessung und –entwicklung von Studium und Lehre an den nordrhein-westfälischen Universitäten leisten. Das vorliegende Papier benennt Eckpunkte, die aus Sicht der Hochschullehrer¹ bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen Berücksichtigung finden sollten.

Vorbemerkung

Das Hochschulrahmengesetz, die Landeshochschulgesetze und daran anschließend die Grundordnungen der Hochschulen verpflichten die Hochschulen zu regelmäßigen Evaluationen von Forschung einerseits und Studium und Lehre andererseits. Dort, wo dies bereits in institutionalisierter Form geschieht, ist durch zum Teil jahrelange Praxis und Erfahrung bereits ein umfassendes Instrumentarium entwickelt worden. Andernorts werden die Verfahren und Kriterien zur Evaluation bislang noch weniger systematisch entwickelt und zur Anwendung gebracht.

Für die umfassende Evaluation von Studium und Lehre an einer Hochschule muß ein Vielzahl von Aspekten in Betracht gezogen und untersucht werden. Die Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen stellt dabei einen wichtigen Teilbereich dar. Nur auf diesen Teilbereich beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen.

¹ „Verbum hoc ‚si quis‘ tam masculos quam feminas complectitur.“ (Corpus Iuris Civilis Dig. L, 16, 1)

1. Vor jeder Evaluation steht die Frage, zu welchem Zweck diese durchgeführt werden soll: Wer evaluiert wen und mit welchem Ziel? Übergeordnetes Ziel der Evaluation ist die Qualitätssicherung und –verbesserung von Studium und Lehre. Bezogen auf die einzelnen Lehrveranstaltungen bedeutet dies, den Lernerfolg der Studierenden zu ermitteln und nach Möglichkeiten zu optimieren. Alle Fragen in einem Fragebogen zur Evaluation von Lehrveranstaltungen müssen auf dieses Ziel ausgerichtet sein.

Das Lernziel „Lernerfolg“ läßt sich nach kognitiven, affektiven und instrumentellen Lernzielen differenzieren. Am Beispiel einer juristischen Vorlesung „Erbrecht“ illustriert: Die Hörer kennen am Ende des Semesters das Erbrecht. Sie sind für das Erbrecht motiviert. Sie wissen, wie man Fälle zum Erbrecht schulmäßig löst.

2. Letztlich versprechen nur diejenigen Evaluationsergebnisse tatsächlich handlungsleitend zu werden, die von den Angehörigen eines Fachbereichs auch akzeptiert und geteilt werden. Unbedingt anzustreben ist, nicht nur die Studierenden, sondern auch die Dozenten zu befragen, ob aus ihrer Sicht die Studierenden ihre Lernziele und sie selbst ihre Lehrziele erreicht haben und wie aus ihrer Sicht der Lernerfolg der Studierenden optimiert werden kann. Auch diese „umgekehrte“ Evaluation ist zu veröffentlichen.
3. Der Lernerfolg wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Diese sind verschiedenen Ebenen zuzuordnen: der Ebene des Teilnehmers, der Ebene des Dozenten und den äußeren Rahmenbedingungen. Daher empfiehlt es sich, innerhalb eines Fragebogens zwischen diesen unterschiedlichen Ebenen zu differenzieren. Konkret wäre dabei beispielsweise zu fragen:

a) Teilnehmerebene (subjektiv und objektiv)

- Wie ist die Lehrveranstaltung in den Studienplan eingebettet? Handelt es sich um eine Pflicht- oder Wahlfachveranstaltung? Welche Überschneidungen zu wichtigen anderen Lehrveranstaltungen gibt es? (Dies kann Auswirkungen auf die Motivation der Teilnehmer haben.)
- Wie wird die Terminierung der Lehrveranstaltung beurteilt (in absoluter Hinsicht und im Verhältnis zu anderen Lehrveranstaltungen)?

- Welche stoffbezogenen und formalen Vorkenntnisse bringen die Teilnehmer mit (Zahl der Fachsemester, vorheriger Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen, Verweis auf Studienverlaufplan)?
- Wie kontinuierlich wurde die Lehrveranstaltung besucht?
- Wieviel Vor- und Nacharbeit wurde geleistet?

b) Dozentenebene

- In welchem Maß hat der Dozent (aus Sicht der Teilnehmer) Interesse am Lernerfolg der Studierenden?
- Wurde das Interesse für das Fach durch die Veranstaltung gefördert?
- War der Dozent gut vorbereitet?
- War die Lehrveranstaltung sinnvoll strukturiert?
- War der Schwierigkeitsgrad angemessen?
- Waren Vortragstempo und Verständlichkeit angemessen?
- Bestand ausreichend Möglichkeit zum Fragen und zur aktiven Mitarbeit?
- Wurden Hilfsmittel (von der Tafel bis zum Beamer) sinnvoll eingesetzt?
- Wurden Arbeitspapiere und weiterführende Materialien auch online zur Verfügung gestellt?
- Wurden praktisch verwertbare Fertigkeiten (z.B. für Klausuren oder den späteren Beruf) vermittelt?

c) äußere Rahmenbedingungen

- Entsprachen die Räumlichkeiten den Anforderungen? Standen ausreichend Sitzplätze zur Verfügung? Waren Akustik und Beleuchtung zufriedenstellend? Welchen Eindruck im Hinblick auf Sauberkeit des Raumes und der Tafeln hinterließ der Raum?
- Gab es Störungen durch Kommilitonen (Zuspätkommen, vorzeitiges Verlassen, Gespräche zwischen den Hörern)?
- Waren Lernmittel und Lehrmaterialien ausreichend verfügbar? (Bücher und insbesondere auch Fachzeitschriften in der Bibliothek vorhanden? Öffnungszeiten der Bibliothek ausreichend?)
- Waren genügend computergestützte Arbeitsplätze mit Netzanschluß vorhanden?

Die einzelnen Unterpunkte sollten nach Möglichkeit auf einer Skala abgefragt werden (z.B. 5 Skaleneinheiten zwischen „stimme vollständig zu“ und „stimme nicht zu“). Für jede

Ebene sollte ein Gesamturteil erfragt werden (z.B.: „Die äußeren Voraussetzungen waren insgesamt...“). Die Einzelergebnisse bei den Unterpunkten können aus formalen Gründen (Skalenniveau der Fragen, Interkorrelationen zwischen den Fragen) nicht addiert werden. Sonst müsste gewährleistet sein, daß nur Fragen gestellt werden, die alle den gleichen Sachverhalt betreffen, und daß die gestellten Fragen sachgerecht gewichtet werden. Andernfalls entstehen Verzerrungen.

Es empfiehlt sich, neben geschlossenen auch immer offene Fragen zu formulieren und Fragen zum Gesamteindruck der Veranstaltung zu stellen, beispielsweise:

- „Besonders gefallen hat mir ...“
- „Besonders störend empfand ich ...“
- „Im übrigen möchte ich noch bemerken, daß ...“

4. Für den positiven oder negativen Gesamteindruck einer Veranstaltung können auch vermeintlich kleine Faktoren von ausschlaggebender Bedeutung sein. Dies eröffnet Möglichkeiten, auch mittels wenig aufwendiger Veränderungen beträchtliche Verbesserungen des Lernerfolgs zu erzielen.
5. Für die Durchführung einer Evaluation empfiehlt sich eine Erhebung mittels EDV. Diese ermöglicht zeitunabhängiges Ausfüllen des Fragebogens und vereinfacht die Auswertung. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Der günstigste Zeitpunkt für eine Evaluation dürfte zwei bis drei Wochen vor Ende des Semesters liegen.
6. Über sehr allgemeine Kriterien hinaus sollte es keine einheitlichen, für alle Fächer geltenden Maßstäbe geben, so daß jede Fakultät eigene Qualitätsvorstellungen für Studium und Lehre definieren kann. Träger des Verfahrens sollte daher die Fakultät sein. Diese entscheidet auch - unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften - über den Umgang mit den Evaluationsergebnissen. Eine Veröffentlichung kann auch anonymisiert erfolgen.
7. Die Ergebnisse einer Evaluation müssen repräsentativ sein. Dafür ist die Quantität der Rückläufe allein kein allein entscheidendes Kriterium. Trotzdem sollte die Rücklaufquote unbedingt angegeben werden, um das Interesse der Studierenden an der Evaluation zu erkennen. Um den Aussagewert der Ergebnisse zu erhöhen, sollten bei der Auswertung nicht

nur Mittelwerte, sondern auch (graphische) Verteilungscharakteristika, insbesondere signifikante Abweichungen kenntlich gemacht werden. Zur Interpretation der Ergebnisse müssen idealerweise Vergleichsgruppen herangezogen werden: zum einen zu anderen Fakultäten innerhalb der eigenen Hochschule, zum anderen zu den Werten der Fakultäten des gleichen Fachs in anderen Hochschulen. Neben dem Ist-Wert ist bei regelmäßigen Evaluationen die positive oder negative Veränderung im Vergleich zu vorherigen Erhebungen anzugeben.

8. Der Deutsche Hochschulverband hat seine Mitglieder seit jeher angehalten und aufgefordert, ihr Lehrdeputat in vollem Umfang und in eigener Person zu erbringen. Schwerwiegende Verletzungen der Lehrverpflichtung sind disziplinarisch zu ahnden. Es besteht jedoch kein sachlicher Zusammenhang zwischen der Lehrleistung von Hochschullehrern einerseits und der Genehmigung von Forschungsfreisemestern und der Genehmigung von Nebentätigkeiten andererseits. Dies gilt um so mehr, wenn auch qualitative Wertungen von erbrachten Lehrleistungen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden sollen. Im Rahmen der von der Universität autonom zu verteilenden Mittel können die Ergebnisse einer Evaluation als Kriterien für eine leistungsorientierte Zuweisung herangezogen werden, sofern keine dem widersprechenden Berufungszusagen bestehen. Die Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse für die Bestimmung der variablen Bestandteile der Besoldung von Hochschullehrern im Besoldungssystem W darf aus Sicht des Landesverbandes Nordrhein Westfalen des Deutschen Hochschulverbandes nur nach Maßgabe der vom Deutschen Hochschulverband erarbeiteten Kriterienkatalogs für die Implementierung der W-Besoldung erfolgen.

Bonn, 11. Dezember 2004